

Schriftlicher Bericht

Verbesserung des Schutzes vor den Folgen von Naturgefahren

Berichterstatter: Bund

I. Bezugsbeschlüsse

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder hatten bei der 83. UMK am 24. Oktober 2014 unter TOP 20 den Bund gebeten, zu prüfen, ob

- gemeinsam mit den Ländern eine bundesweite Elementarschadenskampagne erarbeitet und durchgeführt werden kann und
- wie ein bundesweites Naturgefahrenportal als Eingangportal aufgebaut und eingerichtet werden kann.

Am 1. Juni 2017 hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unter TOP 6 „Verbesserung des Schutzes vor den Folgen von Naturgefahren“ einen Beschluss gefasst, dessen wesentliche Inhalte lauten:

„Gemeinsames Ziel ist, eine nachhaltige Balance zwischen zumutbarer Eigenvorsorge und Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft zu finden.“ (6.1 Satz 2)

„Bei der Vergabe von Hilfszahlungen soll künftig berücksichtigt werden, dass nur noch derjenige mit staatlicher Unterstützung über sogenannte Soforthilfen hinaus rechnen kann, der sich erfolglos um eine Versicherung bemüht hat oder ihm diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten worden ist.“ (6.2. Satz 2)

„Neben baulichen Präventionsmaßnahmen kommt dabei der Absicherung durch Elementarschadensversicherungen eine wichtige Rolle zu.“ (6.3 Satz 2)

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen (6.3 Satz 4):

- Durchführung einer bundesweiten Elementarschadenskampagne,
- Einrichtung eines Naturgefahrenportals,
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen dafür, dass in von Naturgefahren gefährdeten Gebieten keine oder nur möglichst wenige bauliche Vorhaben durchgeführt werden können.“

Die Umweltministerkonferenz wird aufgefordert (6.4) *„einen Sachstandsbericht auf der Grundlage ihrer Beschlüsse zur Erarbeitung einer gemeinsamen bundesweiten Elementar-*

schadenkampagne, zum nationalen Hochwasserschutzprogramm und zu einem bundesweiten Naturgefahrenportals durch den Bund und die Länder zur Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs am 30.11.2017 vorzulegen.“

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat bei der Vollversammlung vom 17. September 2017 unter TOP 7.2.1 einen gesonderten Bericht zum Umsetzungsstand des Nationalen Hochwasserschutzprogramms zur Weiterleitung an die UMK beschlossen, auf den insoweit verwiesen wird. Außerdem hat die Vollversammlung unter TOP 7.2.2 folgenden ergänzenden Beschluss gefasst:

„Die Länder bitten den Bund, der UMK ... über den Sachstand zum Naturgefahrenportal sowie der bundesweiten Elementarschadenskampagne direkt zu berichten.“

Dem o. g. Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs der Länder lag ein ergänzter Bericht einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Kleinen Arbeitsgruppe zu Grunde, die zu dem Schluss kommt, dass die Einführung einer Pflichtversicherung nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist, die derzeit nicht gegeben sind. Die Justizministerkonferenz hatte sich dem mit Beschluss vom 21./22. Juni 2017 angeschlossen: *„Die Justizministerinnen und Justizminister teilen die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass die Einführung einer Pflichtversicherung nur unter engen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist und nach den vorliegenden Daten eine Einführung – auch unter Berücksichtigung der Gefährdung durch Starkregenereignisse – ohne Veränderung des verfassungsrechtlichen Rahmens derzeit nicht gerechtfertigt ist.“*

II. Der Bund berichtet der UMK zur „Verbesserung des Schutzes vor den Folgen von Naturgefahren“ wie folgt:

1. Im Hinblick auf die Forderung der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder nach Schaffung der gesetzlichen Grundlagen dafür, dass in von Naturgefahren gefährdeten Gebieten keine oder nur möglichst wenige bauliche Vorhaben durchgeführt werden können, wird zum Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) und damit zur Naturgefahr Hochwasser berichtet.
2. Im Anschluss folgen Ausführungen zu dem Vorschlag zu einer bundesweiten Elementarschadenskampagne
3. Zum Abschluss informiert der Bund zum Aufbau eines bundesweiten Naturgefahrenportals.

1. Hochwasserschutzgesetz II

Mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) hat der Bund bereits die von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder geforderten gesetzlichen Grundlagen geschaffen, das in von Hochwasser gefährdeten Gebieten wie Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten keine oder nur möglichst wenige bauliche Vorhaben durchgeführt werden können.

Das Hochwasserschutzgesetz II führt zu einer weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes in Deutschland und trägt dem voranschreitenden Klimawandel stärker Rechnung. Die neuen Regelungen wurden größtenteils im Wasserhaushaltsgesetz WHG umgesetzt, daneben wurden das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Verwaltungsgerichtsordnung geändert. Die Änderungen des WHG, des BNatSchG und Teile der Änderungen des BauGB treten am 5. Januar 2018 in Kraft; die übrigen Änderungen sind bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 6. Juli 2017 in Kraft getreten. Es gilt nun, die Regelungen im Vollzug effektiv umzusetzen.

2. Elementarschadenskampagne

Auch aus Sicht der Bundesregierung ist eine hohe Elementarschadensversicherungsquote wünschenswert, um Elementarschäden zukünftig stärker privatwirtschaftlich zu regulieren und öffentliche Haushalte zu entlasten. Gemeinsames Ziel von Bund und Ländern ist es daher, dass die Versicherungswirtschaft bundesweit möglichst vielen Bürgern, Bürgerinnen und Unternehmen Versicherungsangebote für die Absicherung von Schäden infolge von Naturgefahren zu vertretbaren Konditionen eröffnet. Entsprechend dem Bericht der Justizministerkonferenz ist eine Pflichtversicherungslösung nicht umsetzbar. Die Versicherungswirtschaft hat jedoch im Rahmen der Prüfung einer Pflichtversicherungslösung durch die Justizministerkonferenz darauf verwiesen, dass eine Elementarschadensversicherungsquote von über 90 % zu vertretbaren Bedingungen möglich sei. Im Naturgefahrenreport 2017 wird sogar eine mögliche Versicherungsquote von 99 % angesprochen (S. 2: „Inzwischen können wir für 99 von 100 Gebäuden Versicherungsschutz anbieten.“)

Etwas anders stellt sich die Situation für die landwirtschaftliche Produktion auf Acker- und Grünland dar. Im Bereich der Naturgefahrenversicherungen ist die Hagelversicherung mit ca. 68 % versicherter Fläche am weitesten verbreitet. Mit deutlichem Abstand folgen die Versicherungen gegen Sturm und Starkregen (8 % der gegen Hagel versicherten Fläche). Mit nochmals deutlichem Abstand bzw. erst in der Markteinführung folgen Frostversicherungen bzw. indexbasierte Versicherungen gegen Trockenheit. Keine Versicherungsangebote gibt es gegen Überschwemmungen und Dürre.

Obwohl nach Angaben der Versicherungswirtschaft die Abdeckungsquote von Elementarschadensversicherungen für Gebäude auf freiwilliger Basis in den letzten Jahren gestiegen ist, weist sie zwischen den einzelnen Ländern noch deutliche Unterschiede auf, bleibt ins-

gesamt und insbesondere in einigen Ländern noch hinter den Erwartungen von Bund und Ländern zurück und wird als nicht hinreichend bewertet, um das o.g. Ziel zu erreichen.

Die Justizministerkonferenz hat in ihrer Beschlussfassung vom 21./22. Juni 2017 zum Abschlussbericht „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ auch zur Kenntnis genommen, dass weder der Wirtschaftsministerkonferenz noch dem Bundesministerium der Finanzen oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eigene Erkenntnisse über die Entwicklung des Marktes für Versicherungen gegen Elementarschäden unter Berücksichtigung von Nachfrage, tatsächlichem Abschluss von Versicherungsverträgen je Risikozahl, Prämienhöhe, Anzahl der abgelehnten Vertragsabschlüsse und Gründen der Ablehnung vorliegen. In der in den vorgenannten Abschlussbericht eingegangenen Stellungnahme der Finanzministerkonferenz vom 19. Mai 2017 wird daher eine künftige Beobachtung des Marktes für Elementarschadensversicherungen hinsichtlich der Versicherungsquote, der Quote der nicht gegen Elementarschäden versicherbaren Gebäude, der Gründe eventueller Unversicherbarkeit, der Entwicklung der Schadenfälle nebst durchschnittlicher Schadenshöhe der Anzahl schwerer Schäden sowie der Marktsituation auf der Angebots- und Nachfrageseite angeregt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung eine Beteiligung an einer bundesweiten Elementarschadenskampagne zur Verbreitung von Elementarschadensversicherungen kritisch und sieht es nicht als eine in ihrer Verantwortung liegende Aufgabe, zusammen mit der Versicherungswirtschaft bei Bürgerinnen und Bürger für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zu werben. Insbesondere angesichts der unterschiedlichen Versicherungsquoten in den Ländern erscheint eine bundesweite Elementarschadenskampagne auch nicht als zielführend. Sie hält es vielmehr für sinnvoller, die Entwicklung weiter zu beobachten und mit der Versicherungswirtschaft sowie den Verbraucherschutz- und Versichertenverbänden im Gespräch über eventuelle Fehlentwicklungen sowie über Möglichkeiten zur Überwindung eventueller Hürden und Schwierigkeiten bei der Steigerung der Versicherungsquote auf der Verbraucher- und Anbieterseite zu bleiben. Sie hält es auch für sinnvoll, durch die Anpassung der Förderregeln künftig bei der Vergabe von staatlichen Hilfszahlungen oder bei Wiederaufbauleistungen dafür Sorge zu tragen, „dass nur noch derjenige mit staatlicher Unterstützung über sogenannte Soforthilfen hinaus rechnen kann, der sich erfolglos um eine Versicherung bemüht hat oder ihm diese nur zu wirtschaftlich unzumutbaren Bedingungen angeboten worden ist.“

3. Naturgefahrenportal

Die Bundesregierung stimmt mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder darin überein, dass der Vorsorge gegenüber möglichen Folgen von Naturgefahren durch die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und anderen privaten Einrichtungen eine wesentliche Rolle zukommt. Zur ihrer Unterstützung gilt es, die notwendigen Informationen über eine eventuelle Betroffenheit sowie über Möglichkeiten der Vorsorge und das angemessene Verhalten im konkreten Ereignisfall bereitzustellen. Hier geschieht durch

Bund und Länder bereits viel. Dies ist bei der Beantwortung der Frage, ob der Aufbau eines „bundesweites Naturgefahrenportal“ angestrebt werden sollte, zu berücksichtigen.

Der Umgang mit Naturgefahren ist ein Kernbereich des Bevölkerungsschutzes und fällt in das Aufgabenspektrum des Katastrophenschutzes bzw. der allgemeinen Gefahrenabwehr (d.h. in den Zuständigkeitsbereich von Ländern und Kommunen). Naturgefahrenrelevante Informationen werden in Deutschland allerdings auf unterschiedlichen administrativen Ebenen und auch auf Bundesebene erhoben. In der Zuständigkeit verschiedener Bundesressorts werden sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Portallösungen könnten die bisherigen Informationsangebote von Bund und Ländern bündeln, soweit sich dies im Hinblick auf Inhalte, Funktionen und Zielgruppen als zielführend erweisen sollte.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Frage, ob ein solches einheitliches Portal für naturgefahrenrelevante Informationen aufgebaut werden sollte, gänzlich unabhängig von eventuellen Überlegungen zur Unterstützung der Verbreitung von Elementarschadensversicherungen zu sehen. Eine Ausrichtung eines „Naturgefahrenportals“ auf eine Elementarschadensversicherungskampagne mit einem entsprechenden Zuschnitt des Informationsangebots würde eine Verengung des Themenfeldes zur Folge haben. Die weiteren Ausführungen befassen sich deshalb ausschließlich mit Überlegungen zu einem möglichen „Naturgefahrenportal“.

Die eingangs genannten Beschlüsse der Regierungschefinnen und -chefs der Länder sowie der LAWA enthalten keine nähere Konkretisierung, was unter dem in den Beschlüssen angesprochenen „Naturgefahrenportal“ zu verstehen ist. Der Begriff eines „bundesweiten Naturgefahrenportals“ lässt einen breiten Interpretationsspielraum zu. Aus diesem Grund soll zunächst eingegrenzt werden, welches Verständnis im Folgenden zugrunde gelegt wird.

Als „bundesweit“ wird zum einen die flächendeckend in ganz Deutschland gewährleistete Verfügbarkeit eines Angebots und zum anderen die über unterschiedliche administrative Ebenen integrierende Funktion dieses Angebots verstanden. Mit dem Begriff des Portals wird verbunden, dass eine Bündelung bestehender Angebote ermöglicht wird, die dem Nutzerkreis den Zugang zu einem Themenfeld erleichtern kann. Der Portalbegriff verweist auf Angebote im Bereich der online-Kommunikation, d.h. auf eine Internetseite mit einer entsprechenden Cluster - und „Wegweiser“-Funktion. Die Zielgruppe des Portals wird durch den Begriff „Naturgefahrenportal“ selbst nicht vorgegeben. Aus dem Kontext der bisherigen Diskussion kann geschlossen werden, dass insbesondere die breite Öffentlichkeit, also die Bürgerinnen und Bürgern als Privatpersonen, durch ein gebündeltes Angebot von Bund, Ländern und ggf. auch Kommunen adressiert werden sollen.

Eine Auseinandersetzung mit Naturgefahren kann in mehreren Phasen stattfinden. Es existieren Phasenmodelle, die eine Abfolge unterschiedlicher Phasen in der Regel als Kreislauf darstellen. Vereinfachend kann unterschieden werden zwischen einer Phase der Vorsorge bestehend aus Vorbeugung und Vorbereitung im Vorfeld eines möglichen Gefahrenereignisses, dem Umgang mit einer aktuellen Lage im Moment eines Ereignisses sowie einer

oder mehrerer Phasen der Erholung, des Wiederaufbaus und des Lernens aus der zurückliegenden Erfahrung.

Vorsorge kann demnach längerfristig vor einer noch abstrakten Gefahr sowie in der Vorbereitung auf eine konkret bevorstehende Gefahrenlage bestehen. Dazu sind jeweils unterschiedliche Informationen erforderlich und es kommen jeweils spezifische Maßnahmen in Betracht. Während zur längerfristigen Vorsorge grundlegende Informationen über die Wirkungsweise bestimmter Gefahrenarten und der Möglichkeit ihres Auftretens benötigt werden, sind für eine kurzfristige Vorbereitung möglichst zeitlich und räumlich spezifische Warnungen und Verhaltenshinweise wichtig.

Anhaltspunkte für eine inhaltliche Klärung des Begriffs „Naturgefahrenportal“ können die Angebote der Schweizer Bundesverwaltung (www.naturgefahren.ch) und des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (www.naturgefahren.at) liefern. Beide bieten sowohl Informationen über aktuelle Gefahrenlagen als auch Hintergrundinformationen sowie allgemeine Verhaltenshinweise und gehen von einem breiten Naturgefahrenbegriff aus, in dem sie auch Erdbeben, Straßenglätte Waldbrände und hochgebirgsspezifische Gefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren, erfassen. In Deutschland werden letztere, da nur regional relevant, vom Naturgefahrenportal des Freistaats Bayern (www.naturgefahren.bayern) abgedeckt.

Zusammenfassend wird im Weiteren davon ausgegangen, dass ein „bundesweites Naturgefahrenportal“ ein online verfügbares Angebot wäre, über das Warnhinweise und vorsorge-relevante Informationen zu einem Kernbereich dessen, was als Naturgefahren verstanden wird, in ganz Deutschland und über unterschiedliche administrative Ebenen hinweg, gebündelt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die nachfolgend vorgestellten beiden Angebote des Bundes vermögen jeweils einzeln bereits einen bestimmten Ausschnitt der Vorsorge vor Naturgefahren abzubilden. Zusammengenommen decken diese beiden Angebote daher ein breites Informationsspektrum aus dem Bereich der kurzfristigen und aus der längerfristigen Vorsorge ab.

aa) Modulares Warnsystem: MoWaS

Der Bund betreibt bundesweit das modulare Warnsystem MoWaS. Das BMI erfüllt mit der Bereitstellung von MoWaS einen gesetzlichen Auftrag des Bundes im Zivilschutz (vgl. § 4 ZSKG). Die darüber bereitgestellten Informationen werden an verschiedene Warnmultiplikatoren verbreitet (u.a. Radio- und Fernsehprogramme, die Warn-App NI-NA, die Deutsche Bahn, Internetprovider etc.) und sind online erreichbar (<https://warnung.bund.de>).

Auf diesem Weg werden aktuelle Warninformationen unterschiedlicher Art veröffentlicht. Die Infrastruktur stellt der Bund (BMI / BBK), die Warninformationen stammen aus unterschiedlichen behördlichen Quellen auf Bundes- und Landesebene. Ob auch Warnungen auf kommunaler Ebene über diese Warninfrastruktur verbreitet werden,

hängt davon ab, ob und inwieweit sich die Länder für den Ausbau von MoWaS bis auf die kommunale Ebene entscheiden.

Unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr (und damit auch im Bereich der Naturgefahren) werden über MoWaS auch Warnungen aus dem Naturgefahrenspektrum verbreitet. Derzeit werden regelmäßig Wetterwarnungen (zur Verfügung gestellt durch den Deutschen Wetterdienst, DWD) und Hochwasserwarnungen (zur Verfügung gestellt von den Hochwasserzentralen der Länder) über die Warn-App NINA und über die Seite warnung.bund.de veröffentlicht.

Die Entwicklung der Warn-App NINA verläuft in enger Abstimmung mit der Warnwetter-App des Deutschen Wetterdienstes (DWD). Der DWD betreibt seine eigene Warnwetter-App durch Zuarbeiten der Hochwasserzentralen, des BSH und des Lawinenwarndienstes schon jetzt wie eine Naturgefahren-App. Die Datenzulieferung aller Warn-elemente erfolgt in einem etablierten internationalen Standarddatenformat. Neben der eigentlichen Warnung im engeren Sinne werden über die an MoWaS angeschlossene Warn-App NINA und auch die Internetseite warnung.bund.de auf die jeweilige Gefahrenlage abgestimmte Handlungsempfehlungen zur kurzfristigen Umsetzung gegeben. Neben textlichen Darstellungen wird auch eine Kartenansicht zur aktuellen Warnlage angeboten. Die Warninfrastruktur MoWaS wird (ebenso wie die Warn-App und die genannte Internetseite) kontinuierlich fortentwickelt und ist grundsätzlich technisch erweiterbar. Ein weiterer Ausbau und auch der Dauerbetrieb eines erweiterten Angebots würden jedoch – neben vorgelagerten Abstimmungsprozessen – eine entsprechende finanzielle Ausstattung voraussetzen.

Mit MoWaS steht damit bereits bundesweit eine Infrastruktur zur Warnung vor konkreten Gefahrenlagen zur Verfügung, über die von Bund, Ländern und Kommunen Warninformationen zu unterschiedlichen Gefahrenarten (inklusive Naturgefahren) verbreitet werden können. Diese Warninformationen richten sich an die Bürgerinnen und Bürger und werden ggf. mit Informationen zu kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen verbunden. Inwiefern MoWaS zukünftig zur Warnung vor Naturgefahren genutzt wird, obliegt weitgehend den zuständigen Stellen und damit den Ländern (als obere Katastrophenschutzbehörden) und den Kreisen (als untere Katastrophenschutzbehörden).

bb) Klimavorsorgeportal: KliVoPortal

Die Bundesregierung hat mit dem ersten Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) zudem beschlossen, ein Gesamtangebot des Bundes für Klimainformationsdienste (DKD) und Dienste zur Anpassung an den Klimawandel (KlimAdapt) zu etablieren. Die Bereitstellung von Klimainformationsdiensten und Klimaanpassungsdiensten soll über ein ressortübergreifendes Webportal, das Deutsche Klimavorsorgeportal (KliVoPortal) erfolgen.

Bereits seit 2015 ist der Deutsche Klimadienst (DKD) beim Deutschen Wetterdienst (DWD) eingerichtet; die Einrichtung von KlimAdapt erfolgt beim Kompetenzzentrum Klimafolgen und Anpassung (KomPass) im Umweltbundesamt (UBA). Die Funktion eines Lenkungsausschusses für das KliVoPortal erfüllt die Interministerielle Arbeitsgruppe Anpassung (IMAA). Hier obliegt die Federführung für KlimAdapt dem BMUB und für den DKD dem BMVI. Das KliVoPortal befindet sich derzeit im Aufbau.

Das Informationsangebot des KliVoPortals zielt insgesamt auf ein frühzeitiges Erkennen der sich abzeichnenden Veränderungen durch den Klimawandel ab, um auf planerischer Ebene die Risiken und auch Chancen optimal berücksichtigen zu können. Dies umfasst den längerfristigen, vorsorgenden Umgang mit Veränderungen hinsichtlich der Häufigkeit, der Intensität oder der räumlichen Verbreitung von Naturgefahrenarten, bei denen ein Zusammenhang mit dem Klimawandel gesehen oder vermutet wird (wie z.B. Hitzeperioden, Starkniederschlägen oder Hochwassern und den damit verbundenen Folgen). Mit dem Webportal soll die Handlungskompetenz verschiedener Akteure in Bezug auf die eigene Klimaanpassungsfähigkeit erhöht werden. Aus diesem Grund werden nicht nur Informationen über die betreffenden Naturgefahren und ihre Auswirkungen, sondern auch zu möglichen Vorsorgemaßnahmen bereitgestellt.

Die hier bereitgestellten Informationen richten sich an unterschiedliche Nutzergruppen, auch an Bürgerinnen und Bürger. Es werden nicht nur Informationen zu Wirkungsweise und Verbreitung der unterschiedlichen Gefahrenarten, sondern auch handlungsleitende Informationen zur längerfristigen Vorsorge gebündelt.

cc) Schlussfolgerung zum Thema Naturgefahrenportal

Die beiden beschriebenen Angebote des Bundes decken damit breite Teilbereiche dessen ab, was unter einem „bundesweiten Naturgefahrenportal“ unter Beteiligung der Länder und ggf. auch Kommunen verstanden werden kann. Perspektivisch könnten beide in geeigneter Weise miteinander vernetzt werden (etwa über eine gegenseitige Verlinkung der genannten Internetseiten).

Die laufende Verbesserung des durch MoWaS (und der damit verbundenen Instrumente, wie die Warn-App NINA, die Warnwetter-App und die Internetseite warnung.bund.de) im Warnsegment und durch das KliVoPortal im längerfristigen Vorsorgebereich bereitgestellten bzw. in der Weiterentwicklung befindlichen Angebots sollte abgewartet werden, bevor weitere Überlegungen zu einem „bundesweiten Naturgefahrenportal“ angestellt werden.

Vor einer möglichen späteren Entscheidung über die etwaige Erweiterung der bestehenden Angebote in Richtung eines breiter angelegten „bundesweiten Naturgefahrenportals“ bedarf es einer Verständigung zwischen Bund und Ländern über dessen gemeinsame Finanzierung. Dementsprechend kann allein durch den Bund weder die Frage nach dem „ob“ noch nach dem „wie“ eines „bundesweiten Naturgefahrenportals“ abschließend beantwortet werden.